



Beiträge der Tennisabteilung

Stand 01.07.2005

	<u>Monatsbeitrag</u>	<u>Jahresbeitrag</u>
Kinder bis 15 Jahre	8 €	96 €
Jugendliche 16-18 Jahre, Studenten*, Azubis*, Freiwilligendienstler*	8 €	96 €
Erwachsene	12 €	144 €
Ehepaare	18 €	216 €
Alleinerziehende mit Kindern/Jugendlichen*	14 €	168 €
Familien (mit Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren, Azubis*, Studenten*, Freiwilligendienstler* bis 25 Jahren)	20 €	240 €

*ermäßigter Beitrag für Studenten, Azubis und Freiwilligendienstler nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, dies betrifft auch Mitglieder innerhalb Familien- und Alleinerziehendenbeiträgen.

Arbeitsumlage (nur für aktive TennisspielerInnen ab 18 Jahren)

Ehepaar (beide aktiv) jährlich einmalig	100 €
Einzelperson (Mann ab 18. Jahren aktiv) jährlich einmalig	80 €
Einzelperson (Frau ab 18. Jahren aktiv) jährlich einmalig	20 €

Die jährliche Arbeitsumlage wird nicht erhoben, falls Mann mindestens 8 Stunden oder Frau mindestens 2 Stunden Arbeit nach Vorstandsanweisung ableisten. Jede volle erbrachte Stunde wird mit 10 € pro Stunde bis max. zur Höhe der vorstehenden Umlage abgezogen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person durch schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich durch Unterschrift zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennt.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss der jeweils zuständigen Abteilungsvorstände erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die Mitgliedsbeiträge für mindestens 3 Monate bezahlt hat.

Der geschäftsführende Vorstand ist zusammen mit dem jeweiligen Abteilungsleiter befugt, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 15. Lebensjahr aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder bis zum 15. Lebensjahr gelten als Kinder.

Die Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jeweils im Voraus durch Lastschrift zu entrichten.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn:

- der Austritt erklärt wird. Erforderlich ist eine schriftliche Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten, jeweils zum 30.6. oder 31.12. eines jeden Jahres
- der Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Hauptvorstandes erfolgt,
- durch Auflösung des Vereins.